

Beschluss: Grundlagenfächer im Studium

100. Deutscher Juristen-Fakultätentag

1. Charakteristikum der deutschen Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung ist die begrifflich-systematische Erfassung der Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit sowie die Verknüpfung zwischen Forschung und Praxis, zwischen Dogmatik und theoriefundierter Rechtsanwendung. Darauf gründet sich im rechtswissenschaftlichen Studium die Verbindung zwischen dogmatischen Fächern und Grundlagenfächern, die deswegen einen wesentlichen Teil des Pflichtfachstudiums darstellen.
2. Die Grundlagenfächer sind maßgeblich für die Verwirklichung des wissenschaftlichen Anspruchs der juristischen Ausbildung an der Universität nach der europäischen Tradition des rechtswissenschaftlichen Studiums (im Anschluss an DJFT 2009/II; DJFT 2013/II).
3. Die Vermittlung von Grundlagenwissen leistet neben der von Norm- und Applikationswissen einen wichtigen Beitrag dazu, die angehenden Juristinnen und Juristen zur kritischen Reflexion des positiven Rechts zu befähigen. Sie ist deshalb eine zentrale Aufgabe der juristischen Ausbildung und ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden „juristischen Bildung“ der Studierenden. Auch vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung, dass das positive Recht Unrecht sein kann, sollen die Grundlagenfächer das rechtswissenschaftliche Denken und das Bewusstsein für die gesellschafts- und rechtspolitische Verantwortung von Juristinnen und Juristen fördern und schärfen.
4. Die Auseinandersetzung mit Grundlagenfragen kann und soll in separaten Lehrveranstaltungen erfolgen, darf aber nicht auf diese beschränkt bleiben. Insbesondere muss die Vermittlung von Grundlagenwissen (1) auch integriert in die Lehre der dogmatischen Fächer erfolgen und (2) sich über das gesamte Studium, also nicht begrenzt auf die ersten Semester, erstrecken. Gerade die fortschreitenden Kenntnisse der Studierenden erlauben eine vertiefte Reflexion über das Recht und eine umfassendere dogmatische Systematisierung des Rechtsstoffs.
5. Die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sind zwar schon jetzt Teil der Pflichtfächer (§ 5a DRiG). Um die Auseinandersetzung mit Grundlagenfragen im Studium nachhaltig abzusichern, muss das Grundlagenwissen tatsächlich auch Gegenstand von Prüfungen während und zum Abschluss des Studiums sein. Die Integration des Grundlagenwissens in Studium und Prüfungen ist in der Praxis der Studien- und Prüfungsordnungen vielfältig ausgestaltet und soll im Einklang mit der Freiheit von Forschung und Lehre den Fakultäten überlassen bleiben.